

1. Änderung
der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hammerstein
vom 04.07.2024

Der Ortsgemeinderat Hammerstein beschließt auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Das Inhaltsverzeichnis der Hauptsatzung vom 04.07.2024 wird wie folgt ergänzt:

§ 9 a Weitere Ehrenämter

§ 9 b Aufwandsentschädigung der weiteren Ehrenämter

Artikel 2

In die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hammerstein vom 04.07.2024 werden die §§ 9 a und 9 b eingefügt:

§ 9 a Weitere Ehrenämter

Die Ortsgemeinde Hammerstein richtet folgende Ehrenämter ein:

Organisator/-in der Vermietung des Bürgerhauses "Alte Schule"

§ 9 b Aufwandsentschädigung der weiteren Ehrenämter

Der/die Organisator/-in der Vermietung des Bürgerhauses "Alte Schule" erhält je Vermietung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hammerstein, den 02.12.2025

Jörg Jungbluth, Ortsbürgermeister